

Postulat Heidi Scherer und Mit. über die Freiwilligkeit zur Zahlung von Kirchensteuern von juristischen Personen

eröffnet am

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu überprüfen, ob und in welcher Form die Kirchensteuern für juristische Personen zukünftig als freiwillige Zahlung ausgestaltet werden können. Mit der Freiwilligkeit werden heute bestehende Ungleichheiten von juristischen Personen zu Personengesellschaften und natürlichen Personen behoben. Der Wegfall der zwingenden Kirchensteuerpflicht bei juristischen Personen führt zur Wahlfreiheit wie dies bei natürlichen Personen der Fall ist und es werden somit gleich lange Spiesse geschaffen.

Begründung:

Als juristische Personen müssen gemäss Steuerrecht Kanton Luzern

A: die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Genossenschaften sowie

B: die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen, wenn sie nicht unter die Ausnahmeklausel fallen, Kirchensteuern bezahlen.

Personengesellschaften wie die einfache Gesellschaft, die Kollektivgesellschaft oder die Kommanditgesellschaft und auch die selbstständig Erwerbenden (inkl. Landwirtschaft) werden als natürliche Personen besteuert. Diese Gruppe, welche sowohl ein Geschäft, ein Gewerbe oder einen Dienstleistungsbetrieb mit oder ohne Mitarbeitenden beinhalten kann, hat somit die Möglichkeit, als natürliche Person aus der Kirche auszutreten und so die Bezahlung von Kirchensteuern zu vermeiden. Und dies war in den letzten Monaten aufgrund der publizierten Pilotstudie, welche Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche aufdeckte, gehäuft der Fall. Auch in der reformierten Kirche sind die Kirchenaustritte stark gestiegen.

Aufgrund der fehlenden Wahlfreiheit besteht eine Ungleichbehandlung zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Juristische Personen können nicht aus der Kirche austreten, da sie gar nicht Mitglied bzw. einer Konfession zugehörig werden können, jedoch müssen sie zwingend Kirchensteuern bezahlen. Juristische Personen haben keine Rechte wie Wahlrecht, welche Personen in den Kirchengremien Einsitz nehmen sollen noch können sie mitbestimmen, welcher Landeskirche ihre Steuern zugutekommen.

Der Wegfall der zwingenden Verpflichtung und damit zur Freiwilligkeit der Bezahlung von Kirchensteuern für jur. Personen trägt zur Gleichbehandlung gegenüber Personengesellschaften und natürlichen Personen als Konfessionsangehörige bei. Der Handlungsspielraum wird angeglichen.

Die heutige Regelung trägt dem gesellschaftlichen Wandel nicht Rechnung; nur noch wenig über 50 % der Schweizer Bevölkerung sind in einer Landeskirche Mitglied, über ein Drittel sind konfessionslos (Datenbasis 2022). Eine Beibehaltung der zwingenden Kirchensteuern für jur. Personen widerspiegelt die Entwicklung in unserer pluralistischen Gesellschaft nicht.

Der Trend zur weiteren Entflechtung von Kirche und Staat ist auch im Kanton Luzern spürbar.

Die Freiwilligkeit der Zahlung von Kirchensteuern für jur. Personen wird von vielen Unternehmen gefordert. Die Verwendung von Geldern für politische Aktivitäten der Kirche, oftmals gegen die Interessen der Wirtschaft, sowie die Missbräuche in der Kirche untermauern die kritische Haltung vieler Unternehmen gegenüber der Kirche. Sie sind jedoch durchaus bereit, ihren Beitrag für die Gesellschaft zu leisten, wollen indessen selber entscheiden, welche Institutionen sie unterstützen.

Heidi Scherer